

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN „WIRTSCHAFT HILFT!“

AUFTRAGSERTEILUNG

1. Maßgeblich für den Auftrag sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils gültige Preisliste sowie die Auftragsbestätigung. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert, ihnen wird auch in jenem Ausmaß widersprochen, in dem sie den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.
2. Die Fundraising Verband Austria Service GmbH (kurz FVA) behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder von angenommenen Aufträgen jederzeit zurückzutreten.
3. Aufträge müssen schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt werden, sind nicht bindend.
4. Nebenabreden als Auftragsbestandteil bedürfen der Schriftform.

AUFTRAGSABWICKLUNG

5. Die Aufträge sind innerhalb eines Jahres abzuwickeln.
6. Die Mitgliedschaft der NPO im Fundraising Verband Austria muss spätestens bei der Buchung bestehen, damit der Mitgliederpreis gewährt werden kann.
7. Platzierungswünsche und Erscheinungstermine binden den FVA nicht.
8. Der Wunsch nach Ausschluss von Mitbewerbern wird seitens des FVA grundsätzlich nicht akzeptiert.
9. Bei fernmündlich aufgegebenen Aufträgen bzw. bei fernmündlich veranlassten Veränderungen übernimmt der FVA keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Der FVA behält sich vor, schriftliche Bestellungen zu verlangen. Dies gilt auch für Bestellungen, die auf elektronischem Weg auf Datenträgern oder über Datenleitungen übermittelt werden.
10. Druckunterlagen werden nur in digitaler Form angenommen.
11. Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Beistellung von geeigneten Druckunterlagen. Der FVA gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Präsentation nur, wenn einwandfreie Druckunterlagen beigestellt werden, wofür ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich ist. Eine Warnpflicht des FVA besteht in diesem Zusammenhang nicht. Dem Auftraggeber wird ein Korrekturdurchgang eingeräumt. Jede weitere Änderung ist kostenpflichtig.
12. Druckfehler, die den Sinn der Präsentation nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Ersatzansprüche dem FVA gegenüber. Fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber. Der FVA lehnt jede Haftung für eventuelle Schäden, die durch das Nichterscheinen eines Auftrages an einem bestimmten Tag bzw. durch Druckfehler usw. entstehen, ab. Der FVA haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Jedenfalls ist die Haftung der Höhe nach mit dem Entgelt für den betreffenden Auftrag begrenzt. Im Gewährleistungsfall hat der FVA das Recht, sich von der Minderung oder Rückzahlung des Entgeltes dadurch zu befreien, dass die Bestellung zu einem späteren Erscheinungstermin, der mit dem Auftraggeber abzustimmen ist, mängelfrei nachgeholt wird.
13. Für Satzfehler und andere Mängel in vom Auftraggeber beigestellten Unterlagen haftet ausschließlich der Auftraggeber.
14. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck ebenfalls keine Ansprüche.
15. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Abzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug bis zu einem seitens des FVA genannten Termin nicht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck erteilt. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für die Lieferung vom FVA anzufertigender Copies, Filme oder grafischer Arbeiten hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen.
17. Beanstandungen aller Art sind bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung innerhalb von acht Tagen nach Erscheinen des Spendenguides schriftlich zu melden.
18. Der Auftraggeber garantiert, dass die Druckunterlagen gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstoßen und Rechte Dritter nicht verletzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den FVA sowie dessen MitarbeiterInnen hinsichtlich aller Ansprüche, die auf die erscheinende Präsentation begründet werden, schad- und klaglos zu halten sowie für die ihnen selbst entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten. Der FVA und seine MitarbeiterInnen sind zu einer entsprechenden Prüfung der Präsentation oder eines dagegen vorgebrachten Veröffentlichungsbegehrens nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, rechtlich notwendige Adaptionen einer Einschaltung auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber vorzunehmen.
19. Der FVA haftet nur für Schäden, die von ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, insbesondere aufgrund einer positiven Vertragsverletzung, besteht keine Haftung. Der FVA haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Daten oder Dateien.
20. Fälle höherer Gewalt (Verkehrs- und Betriebsstörungen u. a.) sind vom FVA nicht zu vertreten. Der FVA behält den Anspruch auf das volle Entgelt, wenn die zu veröffentlichende Werbung in angemessener Zeit nach Beseitigung der Störung veröffentlicht wird.

BERECHNUNG & BEZAHLUNG

21. Die Rechnung ist 30 Tage netto fällig.
22. Rechnungsreklamationen sind binnen zwei Wochen ab Ausstellung schriftlich geltend zu machen.
23. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden gesetzliche Verzugszinsen laut § 1333 Abs. 2 ABGB verrechnet. Der FVA behält sich vor, nicht eingehobene Werbeabgaben nachzuverrechnen, wenn die Steuerbehörde eine derartige Abgabe einfordert. Kosten, die durch außergerichtliche oder gerichtliche Beibehaltung entstehen, gehen zu Lasten des Schuldners. Der FVA hat das Recht, die Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückzustellen.
24. Der eventuelle Verzicht auf die Grundfarbe Schwarz bei der Präsentation ist ohne Einfluss auf die Berechnung. Bestehen Vorlagen aus mehr als drei Farbteilen, werden die zusätzlichen Herstellungskosten für jedes weitere Farbbild gesondert berechnet.
25. Bei Anlieferung der Druckunterlagen nach dem festgesetzten Druckunterlagenschluss werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

STORNOS

26. Stornos müssen grundsätzlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen, der den FVA 14 Tage nach Bestellabschluss erreichen muss, in welchem Fall eine Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers (Stornogebühr) nicht besteht. Bei nach dem genannten Zeitpunkt einlangenden Stornierungen besteht die volle Zahlungsverpflichtung im Ausmaß des erteilten Auftrages.

ALLGEMEINES

27. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.
28. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der FVA Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Präsentationen, wenn die Aufträge mit 75 % der Druckauflage -erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausenderpreis gemäß der Kalkulation zu bezahlen.
29. Zustimmungserklärung: Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich der Speicherung und Verarbeitung der von ihm bekannt gegebenen Daten und dem Zusenden von Informationsmaterial des FVA zu. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
30. Auf das Auftragsverhältnis und allfällige Rechtsstreitigkeiten daraus ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen des IPR und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden.